

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/376 vom 4. Oktober 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_376

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/376 du 4 octobre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/376 del 4 ottobre 2011

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 87 Abs. 3 IVV. Voraussetzungen des Eintretens auf ein Rentenrevisionsgesuch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Oktober 2011, IV 2009/376).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin mit einer Verfügung vom 8./30. Januar 2007 formell rechtskräftig eine Dreiviertelsrente zugesprochen. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Eingabe vom 12. März 2009 sinngemäss geltend gemacht, sie habe einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Dahinter steht der "Vorwurf", dass die Verfügung vom 8./30. Januar 2007 nicht richtig gewesen sei bzw. nicht mehr richtig sei. Die Beschwerdeführerin verlangt mit ihrer Eingabe also eine Korrektur der formell rechtskräftigen Verfügung vom 8./30. Januar 2007. Das Verfahrensrecht stellt zwei Haupttypen der Korrektur einer formell rechtskräftigen Rentenverfügungen bereit, nämlich die Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) als typisches Instrument zur Korrektur ex tunc, d.h. zur Korrektur einer von Anfang an unrichtigen Verfügung, und die Revision (Art. 17 ATSG) als Instrument zur Korrektur ex nunc, d.h. zur Korrektur einer nachträglich unrichtig gewordenen Verfügung. Die Beschwerdegegnerin hat die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. März 2009 als Revisionsgesuch interpretiert, d.h. sie hat sich mit dem "Vorwurf" befasst, die Verfügung vom 8./30. Januar 2007 sei nicht mehr richtig, weil der Invaliditätsgrad seither auf mindestens 70% angestiegen sei und von nun an einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründe. Die Eingabe vom 12. März 2009 beginnt mit der Schilderung der Sachverhaltsentwicklung ab September 2008 (psychische Krise, Hospitalisation, zusätzliche Depressionen nach der Rückkehr nach Hause, teilweise Erholung) und wird fortgesetzt mit der rechtlichen Würdigung dieser Sachverhaltsentwicklung (Arbeitsfähigkeit weniger als 40%, Anspruch auf eine ganze Rente). Dies lässt tatsächlich auf ein Revisionsgesuch schliessen, zumal ein eindeutiger Bezug auf den Arbeitsunfähigkeitsgrad bzw. den Rentenanspruch vor der psychischen Krise vom September 2008 fehlt. Die Beschwerdegegnerin hat die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. März 2009 also zu Recht als Rentenrevisionsgesuch interpretiert.

E. 2

Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, so ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Invaliditätsgrad der versicherten Person in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert habe (Art. 87 Abs. 3 IVV). Diese Bestimmung ist lückenhaft und

missverständlich. Lückenhaft ist sie, weil die Rechtsfolgenanordnung fehlt: Ist die erhebliche Änderung glaubhaft gemacht, hat die IV-Stelle auf das Gesuch einzutreten und ein Verwaltungsverfahren zu eröffnen, dessen Inhalt in der Erhebung des aktuellen Invaliditätsgrads und damit des aktuellen Rentenspruchs besteht. Misslingt der Versuch, eine erhebliche Änderung glaubhaft zu machen, erlässt die IV-Stelle eine Nichteintretensverfügung, d.h. es wird kein Verwaltungsverfahren zur Prüfung des aktuellen Invaliditätsgrads eröffnet. Missverständlich und damit auslegungsbedürftig ist Art. 87 Abs. 3 IVV, weil - entgegen dem Wortlaut - keine leistungserhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades glaubhaft gemacht werden muss, sondern nur eine Veränderung eines jener Sachverhaltselemente, die dem Invaliditätsgrad zugrunde liegen, und von dem zu erwarten ist, dass sich der Invaliditätsgrad dadurch ändern werde. Die am häufigsten glaubhaft gemachte Sachverhaltsveränderung, die ein Eintreten auf das Revisionsgesuch zulässt, ist die Verminderung des Arbeitsfähigkeitsgrads als Folge einer Verschlechterung des Gesundheitszustands.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat Dr. B. ___ dazu gebracht, eine Stellungnahme einzureichen, um damit eine relevante Veränderung ihres Arbeitsfähigkeitsgrads glaubhaft zu machen. Die Beschwerdegegnerin hat die Stellungnahme von Dr. B. ___ zusammen mit dem beigelegten Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik E. ___ ihrem RAD vorgelegt. Die massgebende Frage an Dr. G. ___ vom RAD hat sich auf eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands seit der Begutachtung durch Dr. D. ___ bezogen. Dr. G. ___ vom RAD hat anhand dieser beiden medizinischen Berichte keine Indizien für eine relevante Veränderung feststellen können, so dass aus seiner Sicht kein medizinischer Revisionsgrund vorgelegen hat. Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, mit dem Entscheid, die Stellungnahme von Dr. B. ___ samt Beilage dem RAD vorzulegen, habe sie de facto den (Zwischen-) Entscheid gefällt, auf das Revisionsgesuch einzutreten und materiell zu prüfen, ob eine Rentenrevision vorzunehmen sei. Sie habe dann aber irrtümlicherweise im Verfügungsdispositiv angegeben, sie trete nicht auf das Revisionsgesuch ein. Tatsächlich hätte das Verfügungsdispositiv auf Abweisung des Revisionsgesuchs lauten müssen. Dr. G. ___ vom RAD hat die Beschwerdeführerin nicht untersucht, er hat keine Akten aus der Krankengeschichte der Beschwerdeführerin beigezogen und er hat mit den Behandlern keine Rücksprache genommen. Er hat also nichts unternommen, das nötig gewesen wäre, um den aktuellen Arbeitsfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Er hat sich darauf beschränkt, den Inhalt der Stellungnahme von Dr. B. ___ und des Austrittsberichts der psychiatrischen Klinik E. ___ so wiederzugeben, dass der Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin ihn vollumfänglich hat verstehen können, und er hat zudem aus medizinischer Sicht geprüft, ob mit diesen beiden Berichten eine erhebliche Veränderung des Arbeitsfähigkeitsgrads glaubhaft gemacht sei. Seine Aussage, aus medizinischer Sicht liege kein Revisionsgrund vor, kann deshalb nur so interpretiert werden, dass aus seiner Sicht weder die Stellungnahme von Dr. B. ___ noch der Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik E. ___ geeignet gewesen ist, einen relevanten Anstieg der Arbeitsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren vertretenen Auffassung ist der Beizug des RAD also noch im Rahmen der Eintretensprüfung erfolgt. Das Verwaltungsverfahren, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, hat sich demnach ausschliesslich um die Frage gedreht, ob auf das Gesuch der Beschwerdeführerin

einzutreten sei. Der Wortlaut des Dispositivs der angefochtenen Verfügung ist deshalb korrekt: Die Beschwerdegegnerin ist nicht auf das Rentenrevisionsgesuch eingetreten. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist somit nicht die Abweisung eines Rentenrevisionsgesuchs, sondern das Nichteintreten auf ein Rentenrevisionsgesuch.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Rentenrevisionsgesuch eingetreten ist. Dr. B. ___ hat in seiner Stellungnahme vom 2. April 2009 zwar die Verschlechterung des Gesundheitszustands und dessen anschliessende Stabilisierung geschildert, aber er hat nicht angegeben, die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin sei seither schlechter als vorher. Stattdessen hat er angegeben, dass sich die Kenntnis der gesundheitlichen Situation seither verbessert habe. Nun sei klar, dass die Beschwerdeführerin wohl nur in einem geschützten Umfeld arbeiten könne bzw. dass die Arbeitsunfähigkeit von 65% längerfristig zu tief sei. Aus der Sicht von Dr. B. ___ hat sich also tatsächlich eine Veränderung ergeben. Dies betrifft allerdings nicht den Arbeitsfähigkeitsgrad, sondern nur den Kenntnisstand betreffend den (unverändert gebliebenen) medizinischen Sachverhalt. Der Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik E. ___ bezieht sich nur auf die akute Situation vor und während der Hospitalisation, die im Übrigen auf Drängen der Beschwerdeführerin zu früh abgebrochen worden ist. Aus diesem Bericht lässt sich deshalb nichts über eine allfällige dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustands ableiten. Die Beschwerdeführerin selbst hat explizit geltend gemacht, sie sei bereits vor dem letzten Klinikaufenthalt nicht zu 35% arbeitsfähig gewesen. Sie habe damals nur nichts gesagt, weil sie habe froh sein müssen, überhaupt eine Rente zu erhalten. Die Beschwerdeführerin hat es also im Verlauf des Verfahrens der Eintretensprüfung aufgegeben, eine nach der Zusprache einer Dreiviertelsrente eingetretene Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrades glaubhaft zu machen. In Übereinstimmung mit dem Hinweis von Dr. B. ___, dass die Veränderung nicht in der Arbeitsunfähigkeit, sondern im Wissen um die effektive Arbeitsunfähigkeit liege, hat sie also indirekt angegeben, dass die Rentenverfügung vom 8./30. Januar 2009 ihrer Meinung nach nicht nachträglich, als Folge eines Anstiegs der Arbeitsunfähigkeit, unrichtig geworden sei, sondern von Anfang an unrichtig gewesen sei. Dementsprechend beinhaltet auch die Beschwerdebeurteilung nur die Rüge eines zu tiefen Invaliditätsgrads. Jeder Hinweis auf eine nachträgliche Erhöhung fehlt. In der Replik rügt die Beschwerdeführerin dann endgültig nicht mehr die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Nichteintretensverfügung, sondern die materielle Unrichtigkeit der Zusprache einer Dreiviertelsrente im Januar 2007. Damals sei mangels einer umfassenden medizinischen Abklärung nicht erkannt worden, dass sie zu 100% invalid gewesen sei. Unter diesen Umständen ist der Entscheid der Beschwerdeführerin, nicht auf das Rentenrevisionsgesuch einzutreten, weil keine nachträgliche relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht sei, als rechtmässig zu qualifizieren.

E. 5

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat während des Beschwerdeverfahrens sinngemäss ein gegen die Rentenverfügung vom 8./30. Januar 2007 gerichtetes Wiedererwägungsgesuch gestellt. Dieses Gesuch ist zuständigkeitshalber der Beschwerdegegnerin zur Prüfung der Eintretensfrage zu überweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie ist von der unterliegenden Partei, im vorliegenden Fall also von der Beschwerdeführerin, zu bezahlen. Der deutlich

unterdurchschnittliche Verfahrensaufwand rechtfertigt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.--. Da die Beschwerdeführerin einen Kostenvorschuss von Fr. 600.-- geleistet hat, ist diese Gerichtsgebühr gedeckt. Der überschüssende Teil des Vorschusses, also Fr. 200.--, sind der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das von der Beschwerdeführerin gestellte Wiedererwägungsgesuch wird der Beschwerdegegnerin überwiesen. 3. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen; diese Gerichtsgebühr ist durch den Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt; der Differenzbetrag von Fr. 200.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.